

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 78. Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Dezember 1847.**

(Nr. 1782.) Gesetzsammlung, 43tes Stück.

Das zu Berlin am 16. Dezember 1847 ausgegebene 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2910. Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. Oktober 1847., betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 2911. Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. November 1847., betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlenwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.
- Nr. 2912. Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. November 1847., betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Burmreuter zugehörigen Förderschachte „Kämpchen“, und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.
- Nr. 2913. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

(Nr. 1783.) Die Erweiterung des Bezirks der Handelskammer zu Gladbach betr. l. S. III. Nr. 9355.

Auf Ihren Antrag vom 12. d. M. will Ich den Bezirk der Handelskammer des Kreises Gladbach durch den Anschluß der Bürgermeistereien Bracht, Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Burgwalden, Kirchspielwalden, Dedt, Grefrath, Breyell, Volshelm, Ameren St. Anton und Ameren St. Georg des Kreises Kempen, erweitern und demgemäß nachfolgende Ergänzungen und Abänderungen des Statuts für die gedachte Handelskammer vom 27. Juni 1837 genehmigen: zu §. 1. desselben. Die Handelskammer führt fortan den Namen Handelskammer zu Gladbach zu §. 2. Die angeschlossenen Bürgermeistereien des Kreises Kempen bilden den vierten Wahlbezirk Dülken. Die Handelskammer besteht fortan aus zehn Mitgliedern, von welchen zwei aus der Bürgermeisterei Viersen und zwei aus dem Wahlbezirke Dülken gewählt werden. Zu §. 3. 20. Zum Mitgliede der Handelskammer kann nur berufen werden, wer seinen ordentlichen Wohnsitz und den Hauptsitz seines Gewerbes in einem zur Handelskammer gehörenden Gemeindebezirke hat. Zu §. 5. Nach Vermehrung ihrer Mitgliederzahl berathschlägt die Kammer gütlich, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Zu §. 17. 18. Die Erneuerung der Mitglieder aus

den Wahlbezirken Biersen und Dülken erfolgt in dreijährigem Turnus in der Weise, daß bei dem Ablauf des zweiten und dritten Jahres nach der ersten Wahl aus jedem der beiden Wahlbezirke je ein Mitglied und ein Stellvertreter ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt werden. In gleicher Ordnung wird in den folgenden Jahren mit dem Wechsel der Mitglieder aus diesen Wahlbezirken fortgefahren. Nach der ersten Ergänzungswahl wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder und Stellvertreter am Schlusse des zweiten Jahres austreten.

Charlottenburg den 29. November 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Düsselberg.

(Nr. 1784.)

Polizeiliche Vorschriften,  
die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von  
Eisenbahnen betreffend.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuergefährdung die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstößenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuer sichereren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leichtentzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leichtentzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Aderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie  $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20^{\prime} = 10^{\circ} + 30^{\prime} = 12\frac{1}{2}$  Ruthen, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber  $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} \cdot 20^{\prime} = 5^{\circ} + 30^{\prime} = 7\frac{1}{2}$  Ruthen von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuergefährdung ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direktion zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin den 4. Dezember 1847.

Der Minister des Innern.  
(gez.) v. Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister.  
v. Düsselberg.

(Nr. 1785.) Postvertrag mit Frankreich. I. S. 1. Nr. 6325.

Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnde Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet.

Das Porto vom Preussischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preussischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Übergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischen-liegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Köln und Düsseldorf  $2\frac{1}{2}$  Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg i/Pr. 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preussische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

- 1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preuß. Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen

20 Centimes oder  $1\frac{3}{4}$  Sgr.

- 2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens

40 Centimes oder  $3\frac{1}{2}$  Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben:

bis $\frac{1}{2}$ Loth incl.	"	1fach
über $\frac{1}{2}$ " 1 " "	"	2fach
" 1 " $1\frac{1}{2}$ " "	"	3fach
" $1\frac{1}{2}$ " 2 " "	"	4fach

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitive Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern, sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von  $\frac{1}{2}$  zu  $\frac{1}{2}$  Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

- a) für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna

90 Centimes oder  $7\frac{1}{2}$  Sgr.

- b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland

105 Centimes oder  $8\frac{3}{4}$  Sgr.

- c) für Briefe nach und von der Insel Malta

65 Centimes oder  $5\frac{1}{2}$  Sgr.

- d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen

40 Centimes oder  $3\frac{1}{2}$  Sgr.

- e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß . . . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.
- f) für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen . . . . . 65 Centimes oder 5½ Sgr.
- g) für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß . . . . . 90 Centimes oder 7½ Sgr.
- h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen . . . . . 180 Centimes oder 15 Sgr.
- i) für Briefe nach und aus Nord-Amerika, sowie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinfendung bis zum überseeischen Landungshafen, und bei der Herfendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar: sofern die Briefe mittelst der regelmäßig courfirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden . . . . . 100 Centimes oder 8½ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen . . . . . 50 Centimes oder 4½ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk „via Frankreich“ oder „via France“ aus drücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können.

Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt sein.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden.

Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preussischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe, zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen, und so versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa zahlen an Preussi-

schem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als 2 Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, sowie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, sowie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl  
6 Pfennige für jedes Exemplar.  
für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht  
6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transfitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Post-Verwaltung sowohl hin wie herwärts folgende Sätze vergütet werden.

- a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar . . . . . 5 Centimes  
für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen
- b) nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon, sowie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen u. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch die Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet . . . . . 10 Centimes  
für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;
- c) nach und aus Central- und Süd-Amerika . . . . . 25 Centimes  
für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen u. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preussischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin den 19. Dezember 1847.

General-Post-Amt.

(Nr. 1786.) Großbritannienische Kriegs-Medaille. I. S. I. Nr. 6287.

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland haben zu befehlen geruht, daß eine Medaille zum Andenken der in den Kriegen von 1793 bis 1814 von der Flotte und Armee geleisteten Dienste geprägt und allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Armee ertheilt werden soll, welche bei irgend einer von den in dem bezeich-

neten Zeitraum vorgefallenen Schlachten, Gefechten und Belagerungen zugegen gewesen sind. Demzufolge werden diejenigen Königlichen Unterthanen aus dem Civilstande, welche früher in Königl. großbritannischen Kriegsdiensten gestanden haben und Ansprüche auf die gedachte Medaille zu besitzen glauben, hierdurch aufgefordert, die Schlachten, Gefechte und Belagerungen, an denen sie Theil genommen, unter Beifügung der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, so wie eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes, durch die betreffenden Landraths-Aemter und Regierungen bis zum 1. März k. J. der unterzeichneten General-Ordens-Kommission anzuzeigen, damit dieselbe sodann das Weitere wegen Geltendmachung dieser Ansprüche veranlassen kann.

Die hier ansässigen Personen können ihre Anträge direkt bei der General-Ordens-Kommission machen.

Berlin den 20. November 1847.

Königliche General-Ordens-Kommission.  
(gez.) von L u d.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1787.) Den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen nach Bredeney. I. S. III. Nr. 9066.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig zu genehmigen und den Gesellschafts-Vertrag nebst dem Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruht haben; so bringen wir die desfalls ergangene Allerhöchste Kabinettsordre vom 29. Oktober d. J., so wie das dadurch bestätigte Gesellschafts-Statut nachstehend zur öffentlichen Kenntniß. Die Allerhöchste Kabinettsordre vom selbigen Tage, betreffend die, der gedachten Aktien-Gesellschaft, so wie der Gemeinde Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte wird durch die Gesesammlung publizirt werden.

Düsseldorf den 15. Dezember 1847.

#### Statut

für den Aktien-Berein zum Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen nach Bredeney.

§. 1. Unter dem Namen „Steele-Bredeneyer Begebau-Gesellschaft“ bildet sich eine Aktien-Gesellschaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Steele nimmt.

§. 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen in der Richtung auf Bredeney bis zur Gränze der Bürgermeisterei Kettwig auszuführen und die gebaute Straße demnächst zu unterhalten.

§. 3. Die Ausführung dieses Straßenbaues erfolgt dem von der Königl. Regierung zu Düsseldorf unter dem 24. Mai 1843 genehmigten Anschlag gemäß und unter Befolgung der bei der Revision desselben von der Königl. Oberbau-Deputation etwa zu machenden Bemerkungen unter Aufsicht eines Königl. Baubeamten.

Behufs Erwerbung der erforderlichen Grundstücke wird der Gesellschaft, sofern eine Einigung unter den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, das Recht zur Expropriation verliehen.

§. 4. Nach vollendetem Ausbau der Straße erhält die Begebau-Gesellschaft eine Prämie aus Staatsfonds nach dem Maßstabe von 4500 Rthlr. pro Meile und die Straße tritt in die Rechte der öffentlichen Wege. Die Gesellschaft ist dann ermächtigt, für deren Gebrauch ein einfaches Wegegeld nach dem Tarife vom 29. Febr. 1840 zu erheben, dessen

jämmtliche übrige Bestimmungen, so wie die später durch die Gesessammlung ergangenen oder künftig noch ergehenden Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen auf dieser StraÙe zur Anwendung kommen sollen.

§. 5. Die Stellen, an welchen die Hebung statt finden soll, sind von der Königl. Regierung zu Düsseldorf im Einverständnisse mit dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln zu bestimmen. Erstere hat die Wahl des Einnehmers und den zur Handhabung der Straßenpolizei anzustellenden Aufseher zu bestätigen, auch das Recht, sie zu entlassen.

Diese Beamten haben bei Ausübung ihres Dienstes die nämlichen Befugnisse, welche den für die StaatsstraÙen angestellten Offizianten derselben Gattung beigelegt sind, und nach den für diese ergangenen Dienst-Anweisungen sich zu richten.

§. 6. Der Königl. Regierung zu Düsseldorf, welche die obere Aufsicht über diese StraÙe führt, hat die Gesellschaft im ersten Quartal jeden Jahres Rechnung über die Einnahme und deren Verwendung nebst dem Anschlage der Unterhaltungskosten für das laufende Jahr zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

§. 7. Die Gesellschaft hat die hiernach erforderlichen Unterhaltungskosten zu beschaffen. Sollte die Unterhaltung von der Königl. Regierung als ungenügend erkannt werden; so ist diese ermächtigt, dieselbe auf Kosten der Gesellschaft ausführen zu lassen und sich deshalb ohne Weiteres an das Wegegeld-Einkommen zu halten.

§. 8. Dem Staate steht zu jeder Zeit das Recht zu, gegen Ersatz der Anlagekosten und Uebernahme der ferneren Unterhaltung die StraÙe als Eigenthum von der Gesellschaft zu erwerben.

Der gemäß §. 4 vom Staate bewilligte Zuschuß zu den Baukosten wird bei dem Entschädigungsbetrage in Abgang gestellt.

§. 9. Der Ertrag der für Chaussée-Polizei- und Chaussée-Geld-Übertretungen verhängten Strafen wird nach Maßgabe des Allerhöchsten Regulativs vom 7. Juni 1844 (Gesessammlung S. 167. 599) verwendet.

§. 10. Die im §. 27. verzeichneten Interessenten verpflichten sich für den Fall, daß die von ihnen gezeichneten Aktienbeträge mit Hinzurechnung der aus der Staatskasse gemäß §. 4 zugesagten Beihilfe nicht hinreichen sollten, das erforderliche Baukapital vollständig zu decken, alsdann den nöthigen Zuschuß dafür nach Maßgabe ihrer Aktien-Theilnahme zu bestreiten und dafür aufzukommen.

§. 11. Die Verzinsung des Aktien-Kapitals erfolgt vom Tage der Einzahlung der Beiträge bis zum Tage der Eröffnung des vollen Betriebes auf der ganzen zu erbauenden StraÙenstrecke mit 5 vom Hundert. Von letzterem Zeitpunkt ab wird zur Zinsenzahlung nur der nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibende, volle Ueberschuß der jährlichen Einnahme verwendet.

§. 12. Jedoch sollen diese Zinsen 5 vom Hundert nicht übersteigen; sondern es soll, wenn dieser Zinssatz erreicht ist, der alsdann etwa weiter sich ergebende Ueberschuß der jährlichen Einnahme einstweilen zu einem Reserve-Fonds angelegt werden, welcher die nächste Bestimmung hat, das Erforderniß zu einer tadellosen Unterhaltung der StraÙe bei etwaiger Unzulänglichkeit der laufenden Einnahmen zu gewähren, demnächst aber, soweit er hierzu nicht erforderlich, zur Tilgung des Baukapitals verwendet werden kann.

§. 13. Sollte dagegen ein weiterer Zuschuß zu den Unterhaltungskosten erforderlich werden; so verpflichten sich die Teilnehmer der Gesellschaft, diesen nach Maßgabe ihrer Beteiligung aufzubringen, oder sich des Rechtes der Erhebung des Wegegeldes zu begeben.

§. 14. Die Gesellschaft wird durch 5 Bevollmächtigte vertreten, welche nach Stimmen-

mehrheit aus ihren Theilnehmern gewählt werden. Die Legitimation der Vertreter wird durch die notarielle Ausfertigung des Wahlprotokolles geführt.

§. 15. Diese Bevollmächtigten handeln für die Gesellschaft unter dem Namen Steele-Bredeneyer Begebau-Verwaltung. Sie haben alle Angelegenheiten der Gesellschaft wahrzunehmen, die Rechnungsführung und die laufenden Geschäfte zu besorgen, und dabei nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Namentlich sind sie auch zur Bewilligung der Mittel für die laufende Unterhaltung der Straße befugt.

Die Deputation versammelt sich einmal in jedem Quartale und außerdem, wenn es nöthig erscheint, außerordentlich. Sie kann in besonderen Fällen nach ihrem Ermessen eine General-Versammlung der Interessenten außerordentlich zusammenberufen. Die Mitglieder der Deputation werden jedesmal auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch mit der im §. 26 vorgesehenen Ausnahme.

§. 16. Regelmäßig einmal jährlich und zwar im Laufe der ersten 3 Monate, sonst nur außergewöhnlich, wird durch die Verwaltungs-Deputation eine General-Versammlung der Aktionäre berufen, in welcher die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Auch wird in dieser Gesellschaft zur Wahl neuer Bevollmächtigter geschritten, wobei die Austretenden wieder wählbar sind.

§. 17. Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung in der Essener Zeitung wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritte.

§. 18. Wer von den Aktionären bei der General-Versammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden. Die Aktionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere Aktionäre vertreten lassen, jedoch kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter mehr als ein Viertel aller Stimmen nicht abgeben.

§. 19. Stimmberchtig ist jeder Inhaber einer vollen Aktie und jede fernere Aktie giebt eine Stimme mehr.

§. 20. Die General-Versammlung wählt einen Präsidenten und einen Protokollführer, welche beide das Protokoll unterzeichnen.

§. 21. Die Beschlüsse der General-Versammlung finden nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Sind die Stimmen gleich; so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Verwaltungs-Deputirte erfolgt durch geheime Stimmenabgabe nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 22. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt, oder die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens 3 Viertel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in den Einberufungs-Schreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 23. Die Einzahlung der Aktienbeträge geschieht nach Bedürfnis auf, von der Verwaltung an die Aktionäre brieflich ergehende Aufforderung an die in dieser bezeichnete Person und in den von der Verwaltung nach den Bedürfnissen des Baues zu bestimmenden Terminen und Antheilen. Sollten Partial-Zahlungen nicht eingehen; so ist die Gesellschaft befugt, entweder den Zahlungspflichtigen deshalb weiter in Anspruch zu nehmen, oder denselben seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig geht. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise Ausscheidenden theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

Für jede Partialzahlung muß eine Frist von wenigstens 14 Tagen gestellt, auch muß die Aufforderung zur Zahlung und zwar unter Belassung einer doppelten Frist wiederholt werden, bevor einer der vorgedachten Nachtheile gegen die Säumigen eintreten kann.

§. 24. Ueber Partialzahlungen werden einfache Quittungen ausgefertigt. Die Aktien werden ausgegeben, sobald deren voller Nominalbetrag eingezahlt ist. Sie werden unter fortlaufender, mit dem Aktienbuche korrespondirender Nummer auf den Namen der Unterzeichner gestellt und von den Bevollmächtigten der Gesellschaft unterzeichnet. Geht das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern über, so ist dieses zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden. Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 25. Die Verwaltung ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Königl. Regierung zu Düsseldorf mitzutheilen, welche auch Einsicht von den Büchern zu nehmen berechtigt ist.

§. 26. Für die Dauer der Bauzeit und des darauf folgenden Jahres werden 5 Deputirte als Mitglieder der Verwaltung erwählt und bevollmächtigt, alle auf den Bau und die Eröffnung der Straße, so wie auf die Regulirung der Wegegeld-Erhebung für deren Benutzung bezüglichen Anordnungen zu treffen und nach Maßgabe dieses Statuts Namens der Gesellschaft rechtsgültig zu verfahren.

§. 27. Die Kosten dieses Straßenbaues, welche sich laut dem Anschläge auf 21870 Thaler belaufen, werden vermittelst Aktien à 50 Thlr. aufgebracht. Dabei haben sich betheiliget:

1) Gemeinde Kellinghausen, Heide und Bergerhausen mit 80 Aktien mit 24 $\frac{1}{2}$ Erhöhung	4960 Thlr.
2) Kammerherr Frhr. von Schell mit 80 Aktien, desgl.	4960 "
3) derselbe unter der Firma Stemmer et Cons. mit 20 Aktien, desgl.	1240 "
4) A. Hagen zu Heide mit 2 Aktien incl. Erhöhung	124 "
5) Wisthoff et Cons. mit 5 Aktien incl. Erhöhung	310 "
6) v. Essen zu Kellinghausen mit 6 Aktien ohne Erhöhung	300 "
7) J. A. Humann " " 4 " incl. "	248 "
8) F. A. Humann zu Bergerhausen mit 2 Aktien incl. Erhöhung	124 "
9) A. et C. Temmesfeld zu Kellinghausen mit 4 Aktien incl. "	248 "
10) Rentmeister Humann " mit 2 " " "	124 "
11) Müller " mit 1 " " "	62 "
12) P. Peters, modo R. W. Dinnendahl mit 1 " " "	62 "
13) Schulte Stade zu Bergerhausen mit 4 " " "	248 "
14) Joh. Leverich zu Heide mit 1 Aktie ohne Erhöhung	50 "
15) Joh. Koch zu Kellinghausen mit 1 Aktie ohne Erhöhung	50 "
16) W. Niermann " mit 2 " mit "	124 "
17) Eberh. Freitag " mit 1 " ohne "	50 "
18) H. Huisken zu Heiden mit 1 " mit "	62 "
19) R. W. Dinnendahl zu Bergerhausen mit 4 Aktien mit Erhöhung	248 "
20) Chr. Hüfer zu Kellinghausen mit 1 Aktie mit Erhöhung	62 "
21) Kreuzenbeck, sen. " mit 1 Aktie mit "	31 "
22) Gustav Jansen zu Steele mit 1 " " "	62 "
23) J. W. Plümer " mit 1 " " "	62 "

24)	B. Franzen zu Kellinghausen	mit 1 Aktie ohne Erhöhung	. . . . .	50 Thlr.
25)	Möllenbeck zu Bergerhausen	mit 4 " mit "	. . . . .	248 "
26)	Stadt Steele	mit 30 " " "	. . . . .	1860 "
27)	Joh. Dinnendahl	" mit 6 " " "	. . . . .	372 "
28)	J. Ahles zu Kellinghausen	mit 1 " " "	. . . . .	62 "
29)	Wittwe Langenbach	" mit 2 " ohne "	. . . . .	100 "
30)	Trompeter zu	" mit $\frac{1}{2}$ " mit "	. . . . .	31 "
31)	Zeche Kunstwerk	" mit 20 " ohne "	. . . . .	1000 "
32)	Bernh. Hollbeck	" mit $\frac{1}{2}$ " mit "	. . . . .	31 "
33)	Schürmann gt. Wittenberg	mit $\frac{1}{2}$ " mit "	. . . . .	31 "
34)	Niemann zu Horst	mit 4 " ohne "	. . . . .	200 "
35)	Fr. W. Humann zu Steele	mit 1 " mit "	. . . . .	62 "
36)	Bürgermeisterei Kettwig	mit 6 " mit "	. . . . .	395 "
			Summa	18253 Thlr.

Wir genehmigen das vorstehende Statut für uns, resp. unsere Vollmachtgeber und haben dasselbe zu dem Ende, wie nachsteht, unterzeichnet.

Kellinghausen den 12. Mai 1846.

gez. Fried. Frhr. von Schell. Stemmer et Comp. Wisshoff et Comp. Kron, Beigeordneter von Kettwig. Möllenbeck. H. Hysken. Humann. J. W. Plümer. A. et C. Temmesfeld. Joh. Trompeter. Heine Hüsken. W. Stabe. H. Kreuzenbeck. Bernard Holbeck. J. Langenbach. Chr. Hüser. C. Vanessen. J. A. Humann. F. W. Humann. De Wolff, Bürgermeister von Steele. F. E. Humann. Janssen.

Vorstehendes Statut wird hierdurch nachträglich genehmigt.  
Steele am 22. Mai 1846.

gez. A. Müller.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in allen Punkten genehmigt.

Huttrop und Kellinghausen am 26. Mai 1846.

gez. R. W. Dinnendahl. Wilh. Wittenberg. J. Koch. Leyerich. Eberhard Freitag. Frau Stener. Wiron Franzen. W. Niermann. A. Hagen. F. L. Niemann.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich den unterm 24. Februar, 2 und 5. März d. J. gerichtlich vollzogenen Gesellschafts-Vertrag des Aktien-Vereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Kellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeneu und das zurückerfolgende, demselben zum Grunde liegende, unterm 12., 22. und 26. Mai 1846 vollzogene Gesellschaftsstatut in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen, bewillige auch die beantragte Prämie von zusammen 4455 Rthlr. aus dem Chaussée-Neubaufonds pro 1848. — Das Statut mit diesem Befehl haben Sie, der Finanz-Minister, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zu veröffentlichen.

Sans-souci, den 29. Oktober 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Uhden und von Düesberg.

Für richtige Abschrift:

gez. Pesch, Geheimer Kanzlei-Inspektor.

(Nr. 1783.) Verbot des Wanderns Preussischer Handwerksgehülfen nach der Schweiz. I. S. II. b. Nr. 15610.

Nach dem durch unser Amtsblatt (Jahrgang 1835 Nr. 23. Seite 161) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Beschlusse der deutschen Bundes-Versammlung ist das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgefelln nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen Handwerker-Associationen mit communistischen Tendenzen bestehen, untersagt, und demgemäß durch unsere Anordnung vom 29. April 1835 (Amtsblatt pro 1835 Nr. 28) im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern insbesondere das Wandern Preussischer Handwerksgehülfen nach der Schweiz allgemein verboten worden.

Es hat sich indessen der Mangel einer ausreichenden Strafbestimmung herausgestellt, nach welcher diejenigen zu verurtheilen sind, die sich jenes Verbots ungeachtet nach der Schweiz begeben haben.

Auf Grund der uns deshalb von dem Königl. Ministerio des Innern erteilten Anweisung vom 8. Oktober 1817 c. und Kraft der uns durch S. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigelegten Befugniß, setzen wir daher hierdurch fest, daß fortan jeder Handwerksgefell, welcher jenes Verbots ungeachtet nach der Schweiz wandert, in eine Strafe bis sechs Wochen Gefängniß oder bis zu Fünfzig Thaler Geld verfällt.

Düsseldorf den 16. Dezember 1847.

(Nr. 1789.) Ergänzungswahlen des Gewerbegerichts zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 9322.

Mit dem Ablauf dieses Jahres scheidn bei dem Königl. Gewerbe-Gerichte zu Lennep statutenmäßig aus: die Mitglieder Wilhelm Kneip, Sebulo Monhoff, August Wiegner, Friedrich Boekhaeker; auch hat der Stellvertreter Ludwig Schingen seine Entlassung nachgesucht.

An die Stelle der Ausscheidenden sind wieder gewählt worden: als Mitglieder Karl Lingenberg, Josua Morhenn, Ewald Johanny, Karl Hartmann; als Stellvertreter Richard Passrath.

Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 20. Dezember 1847.

(Nr. 1790.) Die Abhaltung einer katholischen Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Pfarrgebäude der katholischen Gemeinde zu Slupia, im Regierungsbezirke Posen. I. S. V. b. Nr. 6812.

Am 27. Juli 1842 brach in der katholischen Kirche zu Slupia, Kreis Kroeben, im Regierungsbezirke Posen, als gerade der größte Theil der Dorfbewohner auf den entlegenen Feldern mit der Erndte beschäftigt war, Feuer aus, welches bei der damaligen Dürre und bei dem Mangel an schneller Hilfe und hinreichendem Wasser die Kirche und demnächst auch sämtliche Pfarrgebäude zerstörte.

Die Entstehungsart des Feuers ist nicht ermittelt worden, doch scheint dasselbe von ruchloser Hand angelegt.

Die Kosten der Wiederherstellung sind

1) für die Kirche zu	4325 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf.
2) für das Pfarrhaus	1802 " 6 " 2 "
zusammen	6128 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.

veranschlagt, die übrigen Pfarrgebäude sollen einstweilen noch unausgeführt bleiben.

Die Brandvergütung ist für beide obige Gebäude zusammen auf

2021 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.

festgestellt, es fehlen mithin noch

4106 Rthlr. 16 Sgr. — Pf.

Die Kirchengemeinde Slupia besteht nur aus dem Dorfe gleiches Namens. Dasselbe hat 650 Einwohner und ein Areal von 2703 Morgen. Das Dominium wird von 59 Wirthen des Dorfes gebildet, welche die Gutsländereien an sich gebracht, hierdurch aber sich in Schulden und Prozesse verwickelt haben. Dieselben haben einmal den Patronatsbeitrag mit zwei Drittel der ganzen Baukosten zu leisten und außerdem concurriren sie als Mitglieder der Gemeinde bei dem dritten Drittel, welches der Letzteren obliegt. Die ganze Baulast ruht hiernach auf den Einwohnern von Slupia. Diese Gemeinde ist durch Brandunglück wiederholt und hart heimgesucht worden, hat zu ihren Schulbauten neuerdings beträchtliche Opfer gebracht und ist mit Abgaben aller Art schwer belastet. Sollte die Gemeinde die ganzen obigen Baukosten bestreiten, so würde fast der zehnfache Betrag ihrer jährlichen Klassensteuer von ihr aufgebracht werden müssen, wozu sie ohne Ruin nicht im Stande ist.

Unter diesen Umständen haben die Königl. Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern der genannten Gemeinde eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte mittelst Verfügung vom 9. v. M. bewilligt.

Indem wir diese Bewilligung gedachter Collecte, der diesfälligen Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und dieselbe zu möglichst reichlichen milden Beiträgen angelegentlich empfehlen, finden wir uns mit Rücksicht auf andere noch auszuschreibende Collecten veranlaßt, die Abhaltung der hier in Rede stehenden Collecte, wie folgt anzuordnen:

- 1) die katholische Kirchen-Collecte ist am Sonntage den 16. Januar 1848, durch die Herren Pfarrgeistlichen, und
- 2) die katholische Haus-Collecte in dem Zeitraume vom 17. bis 31. desselben Monats durch die Herren Bürgermeister zu bewirken
- 3) die Erträge sind längstens bis zum 15. Februar l. J. an die Steuerkassen, von diesen bis zum 25. desselben Monats an die Kreiskassen und von den Letztern in den folgenden 8 Tagen an unsere Hauptkasse abzuliefern.

Mit Ablauf dieses letztern Zeitpunktes sehen wir der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen von den Königl. Landrätthen und Kreiskassen unfehlbar entgegen.  
Düsseldorf, den 15. Dezember 1847.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1791.) Kriegsrechtliches Erkenntniß. I. S. IV. Nr. 6197.

Durch kriegsrechtliche, vom General-Commando des 8ten Armee-Corps am 23. v. M. bestätigte Contumaxial-Erkenntnisse d. d. Luxemburg, den 16. November 1847 sind

- 1) der Musketier Peter Wilhelm N i c h a r z aus Nidhrath, Kreis Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
- 2) der Musketier Franz Krapohl aus Werden, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf,
- 3) der Musketier Reinart Fendel modo Wendel aus Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf,

alle drei vom 37. Infanterie-Regimente, 4) der Musketier Wilhelm Conrad Baumeister aus Biersen, Kreis Gladbach, Regierungsbzirk Düsseldorf, vom 39. Infanterie-Regimente, für Deserteure erklärt, und ist auf Confiscation ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt worden.

Luxemburg, den 5. Dezember 1847.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(Nr. 1792.) Deserteur.

Durch kriegsrechtliches vom Königlichen General-Commando des 8ten Armee-Corps am 15. d. M. bestätigtes Erkenntnis d. d. Saarlouis den 9. d. M. ist der Musketier Johann Ludger Theodor Beckmann vom 36. Infanterie-Regiment, geboren zu Werden, Kreis Duisburg, Regierungsbezirk Düsseldorf, in contumaciam für einen Deserteur und seines Vermögens verlustig erklärt.

Saarlouis den 19. Dezember 1847. Königl. Kommandanturgericht.

(Nr. 1793.) Aufforderung.

Alle diejenigen, welche Forderungen an die Kassen nachbenannter Truppentheile und Administrations-Branchen aus dem Jahre 1847 zu haben vermeinen, werden hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens bis zum 20. März 1848 unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, entgegen gesetzten Falls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachteile selbst beizumessen haben werden.

Nämlich von den Kassen der Bataillone des 25. 28. 29. und 30. Infanterie-Regiments; des 8. combinirten Reserve-Bataillons; der Bataillone des 25. 28. 29. und 30. Landwehr-Regiments; des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments; der 8. Jäger-Abtheilung; des 4. Dragoner-Regiments; des 7. und 8. Ulanen-Regiments; des 9. Husaren-Regiments; der Bataillone des 34. und 36. Infanterie-Regiments; der 8. Artillerie-Brigade; der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Kompagnie; der Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie zu Saarlouis; der 7. und 8. Pionir-Abtheilung; des Kadettenhauses in Bensberg; der 8. Gensd'armie-Brigade; der Armee-Gensd'armie des 8. Armee-Korps; der 15 und 16. Divisions-Schule; der Garnison-Schule in Trier; der Garnison-Schule in Saarlouis; der Artillerie-Depots zu Coblenz, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Cöln, Jülich, Trier und Saarlouis verwalteten a) Festungs-Dotirungs-Kassen, b) Festungs-Revenüen-Kassen und c) extraordinaireren Festungs-Bau-Kassen; so wie der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz und Cöln verwalteten Schiff-Brücken-Unterhaltungs-Kassen; der Artillerie-Werkstatt zu Deuß; des Train-Depots zu Ehrenbreitstein; des Montirungs-Depots zu Düsseldorf; der Proviant-Aemter zu Coblenz, Cöln und Saarlouis; der Magazin-Commandanturen zu Jülich und Trier; der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrück; der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Cöln, Bonn, Trier, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrück und Weylar, so wie der von der 1. reitenden Kompagnie der 8. Artillerie-Brigade geführten Kasernen-Verwaltung in Andernach; der Garnison-Kirche in Saarlouis; der allgemeinen Garnison-Lazareth zu Coblenz, Cöln, Jülich, Trier, Saarlouis, Bonn, Weylar, Aachen und Saarbrücken; der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Cöln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis und unserer Bureau-Kasse.

Coblenz den 10. Dezember 1847.

Königl. Intendantur des 8. Armee-Corps.

(Nr. 1794.) Eine Vermiste.

Die Gertrud Zittel, Ehefrau Joseph Kortens, welche seit 2 Monaten an Wahnsinn leidet und in die Heilanstalt zu Siegburg gebracht werden sollte, ist am 12. d. M. aus ihrer Wohnung hierselbst verschwunden. Da alle Nachforschungen nach derselben bis jetzt erfolglos geblieben sind, und zu befürchten ist, daß sie ihrem Leben ein Ende machen könnte, so theile ich das Signalement der ic. Zittel mit dem Ersuchen mit, alle Nachrichten über

das Verbleiben derselben mir mitzutheilen, so wie ich die betreffende Polizeibehörde veranlasse dieselbe im Betretungsfalle hieher zurückbringen zu lassen.

Düsseldorf den 16. Dezember 1847.

Der Ober-Prokurator

Für denselben, der Staats-Prokurator: Sturz.

**S i g n a l e m e n t.**

Größe mittel; Haare schwarz; Augenbraunen schwarz; Augen ditto; Nase klein; Zähne vollständig und gesund; Gesicht länglich; Körperbau schlank; Alter 38 Jahre.

Besondere Kennzeichen: eine längliche Brandwunde am rechten Arm.

**K l e i d u n g.**

Ein Hemd gez. G. K., ein rothkattunener wattirter Unterrock, ein rothbuntes seidenes Tuch (um den Kopf gebunden), ein wollenes roth und schwarzkarrirtes Halstuch, blauwollene Strümpfe und blaue gehäkelte Pantoffeln.

(Nr. 1795.) Vermisster Knabe.

Der Knabe Johann Breuer von Barmen hat gegen Ende September c. das väterliche Haus verlassen, ohne bis jetzt dahin zurückzukehren und ohne daß es gelungen wäre, über seinen jetztigen Aufenthaltsort oder sein Geschick etwas zu ermitteln.

Indem ich sein Signalement mittheile, ersuche ich Jedermann, dem etwas über denselben bekannt sein sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Elberfeld den 17. Dezember 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 13 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Kinn länglich; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: eine grüne Tuchkappe mit Pelzrand besetzt, ein blauer Kittel, eine schwarze Sommerhose, ein schwarz tuchenes Kamisol und ein Paar hohe Schuhe.

(Nr. 1796.) Ein Vermisster.

Der bisher auf der Zinkhütte zu Bocholt bei Borbeck beschäftigt gewesene Arbeiter Johann Duest aus Bödreden, Kreis Hörter, ist am 19. November d. J. spurlos verschwunden, und wahrscheinlich verunglückt oder umgebracht.

Wir ersuchen daher alle öffentliche Behörden und Privatpersonen, die dazu im Stande sind, uns über dessen Verbleib schleunigst Anzeige zu machen.

Das Signalement ist hierunter angegeben.

Essen den 12. Dezember 1847.

Königl. Preuß Land- und Stadtgericht.

**S i g n a l e m e n t.**

Religion katholisch; Alter 28 Jahre; Größe 5 $\frac{1}{2}$ ''; Haare dunkelblond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund klein; Bart blond; Kinn klein; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig.

Besondere Kennzeichen: bei seinem Verschwinden mit einem Kittel bekleidet.

**S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.**

(Nr. 1797.) Steckbrief.

Der Tagelöhner Gerhard Samans aus Rheurdt hat sich der gegen ihn wegen Prelerei eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Indem ich nachstehend dessen Signalement bekannt mache, ersuche ich alle Polizeibehörden auf dieses Individuum zu vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Eleve den 21. Dezember 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Weyer.

## S i g n a l e m e n t.

Religion katholisch; Alter 35 Jahre; Größe 5 Fuß circa 3 bis 4 Zoll; Haare schwarz; Stirne schmal; Augenbraunen schwarz; Augen grau; Nase klein und aufgedrungen; Mund groß; Bart schwarz; Kinn oval; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gelblich; Statur gesetzt.

(Nr. 1798.) Steckbrief.

Der Wilhelm Biesenbruch aus Laupendahl hat sich der wegen Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem wir sein Signalement beifügen, ersuchen wir denselben im Betretungsfalle verhaften und uns vorführen zu lassen.

Essen den 13. Dezember 1847.

Königl. Preuss. Land- und Stadtgericht.

## S i g n a l e m e n t.

Alter 19 Jahre; Religion evangelisch; Größe 5 Fuß 4—6 Zoll; Haare blond; Augen blau; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: schwarz tuchener Ueberrock, blau tuchene Hose, grau gestreifte Weste, Stiefeln und schwarz tuchene Kappe.

(Nr. 1799.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete, der Wechselfälschung beschuldigte Privatschreiber Friedrich Anton Hubert Steffens hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf Grund eines von dem Instruktionsrichter hieselbst erlassenen Vorführungsbefehls, ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten, auf den cc. Steffens zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln der 18. Dezember 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

## S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Köln; Religion katholisch; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond; Stirne frei; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase und Mund gewöhnlich; Bart dünn und im Entstehen; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank; Sprache deutsch, französisch, englisch und italienisch.

Besondere Kennzeichen: trug vor seiner Entweichung einen dünnen blonden Kinnbart.

Bekleidung: dunkelbrauner Oberrock mit schwarzem Sammettragen und Aufschlägen, und Seitentaschen in den Schößen, eine grau und dunkelgeschlängelte Buckskinhose, ein seidener Hut, und eine schwarze wollene Weste.

(Nr. 1800.) Diebstahl zu Wickerath.

Am 1. dieses Monats Abends halb sieben Uhr ist dem Fuhrmann Johann Kamper aus Wickerath ein Stück buntkarrirtes Hosenzeug (Peandairs) circa 48—50 Ellen haltend, entwendet worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, fordere ich Jeden auf, der Näheres über denselben erfahren möchte, mir oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige davon zu machen. Düsseldorf den 13. Dezember 1847.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Sturz.

(Nr. 1801.) Diebstähle im Landgerichtsbezirke Eberfeld.

Folgende Gegenstände sind gestohlen worden:

A. in der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember aus einem Hause zu Dornsiepen mittelst Einbruchs und Einsteigens: 1) eine fast neue 4 Maass haltende zinnerne Kaffeekanne (ohne Deckel und Krähnen, welche zurückgelassen worden sind); 2) eine alte zinnerne Schüs-

fel; 3) einen dito Teller; 4) eine kupferne Seife (Milchseife); 5) verschiedene Lebensmittel, als Fleisch, Butter, Brod und Mehl.

B. Am 13. d. M. aus einem Hause zu Barmen: eine englische zweigehäufige, silberne Taschenuhr, mit weißem Zifferblatt, arabischen Ziffern und gelben Zeigern, nebst vierfacher, daran befestigter, silberner Kette und gelbem Schlüssel, worin ein weißlicher Stein. Das Knöpfchen an der Feder des äußern Gehäuses der Uhr ist von Neusilber.

Wer etwas zur Wiedererlangung dieser Gegenstände vor deren Annahme ich warne, oder zur Entdeckung der Diebe beitragen kann, wird aufgefordert, sich zu melden.

Elberfeld den 15. Dezember 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1802.) Diebstahl zu Berrich.

In der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Heinrich Lotten zu Berrich, in der Bürgermeisterei Bäderich, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein dunkelblauer tuchener Ueberrock mit schwarzen gesponnenen Knöpfen; 2) ein dunkelblauer Frackrock mit blauen gesponnenen Knöpfen; 3) eine lange blaue tuchene Hose ohne Futter; 4) eine hellgraue Tuchhose mit weißem Futter; 5) etwa 10 Hemden, theils W. L., theils H. L., theils G. K. gezeichnet; 6) sechs Betttücher, eins I. L. M. gezeichnet, die andern ohne Zeichen; 7) eine halbwoollene Bettdecke, auf der einen Seite bräunlich, auf der andern grau; 8) vier 11pfündige Roggenbrode; 9) ein festverschlossener leinener Kissenüberzug mit Zwieback angefüllt.

Ich ersuche Jeden, der über die Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde baldigst darüber Anzeige zu machen. Evey den 15. Dezember 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1803.) Entwendeter Rachen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember c. ist zu Clotten am Moseluser ein Rachen von 2 Fuder Tragkraft, an dessen hinterer Håbe rechter Seite sich eine wieder ausgebeßerte Beschädigung und an dessen vorderer Håbe rechter Seite eine noch nicht ausgebeßerte Beschädigung sich befindet, gestohlen worden.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder das Verbleiben des Rachens Auskunft ertheilen kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Coblenz den 16. Dezember 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Kunkel.

### Personal-Chronik.

(Nr. 1804.) Der Apotheker I. Klasse Johann Heinrich Richter ist provisorisch als Verwalter der Apotheke zu Radevormwalde bestätigt.

(Nr. 1805.) Der bisherige Deservitor der Annerkirche zu Hau, Bern. Wilh. Bauer, ist zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Been ernannt.

(Nr. 1806.) Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Wanlo Theodor Schumacher ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten Hülfschule zu Kuckum, Bürgermeisterei Wanlo, ernannt worden.

(Nr. 1807.) Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Wardt, Johann Theodor Baumann, ist als solcher definitiv bestätigt worden.